



Allianz  Arena

HAUS- UND BENUTZUNGSORDNUNG (HBO) ALLIANZ ARENA

Mit dem Zutritt zum räumlichen Geltungsbereich der Haus- und Benutzungsordnung - **nachfolgend „HBO“** - erkennen die Nutzer und Besucher des Arena-Geländes (Definition gem. § 1 Ziffer 1 Gegenstand) die Gültigkeit der nachstehend privatrechtlich geregelten HBO der Allianz Arena an. Erfolgt die Nutzung eines aufgrund mit dem Betreiber des Arena-Geländes abgeschlossenen schriftlichen Vertrages, wird – vorbehaltlich abweichender vertraglicher Regelungen – die Einhaltung der HBO zusätzlich bei Vertragsschluss garantiert. Vorstehend genannte vertragliche Nutzer verpflichten sich, ihre Mitarbeiter und sonstigen Personen, die im Rahmen der Vertragsdurchführung Zutritt zum Arena-Gelände erlangen, von der HBO und ihres Geltungsbereiches in Kenntnis zu setzen und diese zur Einhaltung der HBO zu verpflichten.

§1 Gegenstand

1. Die **Allianz Arena München Stadion GmbH - nachfolgend „MSG“** - übt das Hausrecht im gesamten **Arena-Gelände** (Allianz Arena sowie Esplanade, Parkhäuser S0-S1, P1-P3, Gästeparkhaus, weitere Parkflächen wie Busparkplätze und Besucherparkplatz, Verkehrswege und Freiflächen - **nachfolgend „Arena-Gelände“**) aus.
Die Definition **Allianz Arena** umfasst den sog. Sicherheitsbereich, inkludiert das gesamte Stadion nebst Stadionumfahrt, TV Compound, Umlauf Stadion Ebene 2, Parkhäuser S0-S1 sowie angrenzend die Parkhäuser P1-P3 und das Gästeparkhaus - **nachfolgend „Allianz Arena“**. Der öffentlichen Nutzung gewürdigt ist die Esplanade, die Busparkplätze sowie der Besucherparkplatz.
2. Die HBO gilt für alle Personen, die sich, gleich aus welchem Grund, auf dem Arena-Gelände aufhalten.
3. Die MSG ist berechtigt von ihrem Hausrecht Gebrauch zu machen, wenn ein Verstoß gegen die HBO vorliegt oder wenn das Hausrecht der MSG in einer anderen Weise verletzt wird.
4. Die für das Arena-Gelände geltenden, insbesondere durch die Veranstalter getroffenen Regelungen und Bedingungen, sind in ihrer jeweiligen Fassung ebenfalls verbindlich.

§2 Geltungsbereich

1. In **Anlage 1** (Geländeplan) ist der räumliche Geltungsbereich, unterschieden nach öffentlichem und nichtöffentlichem Bereich, hinterlegt.
2. Die HBO gilt zu jeder Zeit (24 Stunden täglich) für alle Besucher/Personen, sobald der räumliche Geltungsbereich/das Arena-Gelände betreten wird.



Ein Unternehmen des

FC BAYERN
MÜNCHEN

3. Die Allianz Arena gem. der Definition in §1 Ziffer 1 ist nicht öffentlich zugänglich; die Esplanade, die Busparkplätze sowie der Besucherparkplatz sind der öffentlichen Nutzung gewürdigt.

§3 Allianz Arena und Freigeländebereich

1. Außerhalb der Öffnungszeiten sowie an spiefreien Tagen bzw. Tagen ohne Veranstaltungen, dürfen sich Personen im nichtöffentlichen Bereich der Allianz Arena nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der MSG aufhalten.
2. Die MSG ist berechtigt, von jedem, der entgegen den Regelungen dieser HBO handelt, ein Bußgeld zu verlangen. Die genaue Höhe des Bußgeldes wird von der MSG gemäß OWiG festgelegt und ist im Streitfall vom sachlich zuständigen Gericht auf dessen Angemessenheit zu überprüfen.
3. Auf dem gesamten Arena-Gelände gilt ein Start-, Flug- und Landeverbot für unbemannte Luftfahrtsysteme (Drohnen). Es sei denn, die MSG hat eine entsprechende Genehmigung erteilt und der Einsatz erfolgt unter Berücksichtigung des geltenden Luftfahrtrechtes/Vorschriften des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur sowie den Vorgaben aus der Genehmigung der MSG.

§4 Weisungen - Ausübung Hausrecht

1. Den Anweisungen der MSG und anderer zur Ausübung des Hausrechts befugter Personen (z.B. Veranstalter) sowie der im Zusammenhang damit eingesetzten Sicherheitsorgane (Kontroll-, Sicherheits- und Ordnungsdienste sowie Bediensteten der Polizei und anderer Ordnungsbehörden) ist auf dem Arena-Gelände unverzüglich Folge zu leisten.
2. Personen, die gegen einen oder mehrere Punkte dieser HBO verstoßen, können von dem Arena-Gelände verwiesen werden. Gleiches gilt für Personen, die sich den Anordnungen der MSG bzw. der von diesem eingesetzten Kontroll-, Sicherheits- und Ordnungsdienst widersetzen.

§5 Allgemeine Eintrittsbedingungen bei Veranstaltungen, an Spieltagen

1. Zu den Veranstaltungen haben nur die Personen Zutritt zur Allianz Arena, die von der MSG bzw. dem jeweiligen Veranstalter zugelassen sind. Bei Veranstaltungen dürfen sich nur diejenigen Personen in der Allianz Arena aufhalten, die einen gültigen Nachweis einer Zugangsberechtigung (z.B. Akkreditierung) oder eine gültige Eintrittskarte vorweisen können.

2. Der Aufenthalt ist nur innerhalb der durch die Eintrittskarte oder durch einen gültigen Nachweis einer Zugangsberechtigung bestimmten Gebäude, Gebäudeteile oder Zutrittsbereiche während der Öffnungszeiten der Allianz Arena gestattet. Bei missbräuchlicher Verwendung oder unbefugter Weitergabe von Eintrittskarten oder Ausweisen können diese durch die MSG bzw. den jeweiligen Veranstalter oder deren Organe ersatzlos eingezogen werden.
3. Der Zutritt von Kindern – insbesondere an Spieltagen – ist nur mit gültiger Eintrittskarte gestattet. Kinder im Alter bis zu 14 Jahren haben nur in Begleitung einer erwachsenen Person Zutritt (für Spieltage des FC Bayern München vergl. die jeweils gültigen AGBs für Tickets - <https://tickets.fcbayern.com/documents/de/ATGB.pdf>). Die Veranstalter können davon abweichende Eintrittsbedingungen festlegen.
4. Das Mitbringen von Tieren ist grundsätzlich untersagt. Eine Ausnahme hiervon kann das Mitbringen von Assistenzhunden sein, soweit dies - vom das Hausrecht ausübenden Veranstalter - auf Anfrage gewährt wird.
5. Das Anfertigen von Foto-, Audio-, Video- oder sonstigen medialen Aufzeichnungen zur kommerziellen Nutzung auf dem Arena-Gelände ist ohne ausdrücklich vorherige Zustimmung der MSG grundsätzlich untersagt.
6. Als deutliches Zeichen gegen Gewalt, Rassismus, Antisemitismus und jedwede Art der Diskriminierung ist es verboten:
 - a) Kleidung, Fahnen, Transparente, Aufnäher und ähnliches mitzuführen oder zu tragen, deren Aufschrift geeignet ist, Personen aufgrund von Hautfarbe, Religion, Herkunft, Geschlecht oder sexueller Orientierung zu diffamieren oder deren Aufschrift Symbole zeigt, die verfassungsfeindlich sind oder nach anerkannter Ansicht im rechts- und/oder linksextremen bzw. fremdenfeindlichen Bereich anzusiedeln sind; entsprechendes gilt für sichtbare Körpersignaturen dieser Art.
 - b) Kleidungsstücke mitzuführen oder zu tragen, deren Hersteller, Vertreiber oder Zielgruppe nach anerkannter Ansicht im rechts- und/oder linksextremen oder fremdenfeindlichen Bereich anzusiedeln sind.
 - c) Rassistisches, fremdenfeindliches, Gewalt verherrlichendes, diskriminierendes sowie rechts- und/oder linksradikales Propagandamaterial in das Arena-Gelände einzubringen.
 - d) Äußerungen, Gesten oder Parolen zu zeigen oder zu rufen, die nach Art oder Inhalt geeignet sind, Personen aufgrund von Hautfarbe, Religion, Herkunft, Geschlecht oder sexueller Orientierung zu diskriminieren.

Personen, die gegen diese Vorschriften verstoßen, wird der Zugang zum Arena-Gelände verweigert bzw. werden vom Arena-Gelände verwiesen und verlieren ein evtl.

bestehendes Recht auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes sowie auf Zahlung etwaiger Schadenersatzansprüche. Weitere Rechtsmittel behält sich die MSG bzw. der jeweilige Veranstalter vor.

7. Darüber hinaus ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:
 - a. Sachen (Messer, Scheren, Feilen, Werkzeuge, Regenschirme mit Metallspitze u.a.), die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können, insbesondere Glasflaschen, Plastikflaschen, Becher, Krüge und Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind;
 - b. Waffen jeder Art;
 - c. Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, Rauchpulver, Rauchbomben oder andere pyrotechnische Gegenstände;
 - d. Gassprüh Dosen, ätzende, brennbare, färbende Substanzen oder Gefäße mit Substanzen, die die Gesundheit beeinträchtigen oder leicht entzündlich sind (Ausnahme: handelsübliche Taschenfeuerzeuge);
 - e. Fahrräder;
 - f. Spiegelreflexkameras und sonstige Fotokameras mit abnehmbaren Zoomobjektiv, Videokameras oder sonstige vergleichbare professionelle Ton- und Bildaufnahmegeräte – soweit keine entsprechende Zustimmung des Veranstalters vorliegt – sowie Powerbanks, Selfie-Sticks;
 - g. Unbemannte Luftfahrtsysteme (Drohnen);
 - h. sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer, Rucksäcke und Taschen größer DIN A4, Kinderwagen und Rollatoren;
 - i. Fahnen- oder Transparentstangen, die länger als 1 Meter sind oder deren Durchmesser größer als 3 Zentimeter beträgt;
 - j. Alkoholische Getränke jeder Art, falls Alkoholverbot besteht;
 - k. Mechanisch betriebene Lärminstrumente (Pressluftfanfaren), Geräte zur Geräusch- oder Sprachverstärkung (z.B. Megaphon) oder sonstige gefährliche Gegenstände (z.B. Laserpointer);
 - l. Obst und Gemüse;
 - m. Flugblätter, Broschüren.

S6 Allgemeine Eintrittsbedingungen an veranstaltungsfreien Tagen

1. Der Zutritt außerhalb von Veranstaltungs- und Spieltagen zu den Shops und zur Gastronomie ist zu den allgemeinen Öffnungszeiten ohne Eintrittsgebühr möglich. Für die Nutzung der touristischen Angebote, wie der Besuch des FC BAYERN MUSEUMS oder die Teilnahme an Arena-Touren und weiteren Angeboten fallen Eintrittsgebühren an. Alle weiteren Bereiche der Allianz Arena dürfen nur mit einer gültigen Zugangsberechtigung betreten werden. Der Besucher hat die Eintrittskarte oder die Zugangsberechtigung zu Legitimationszwecken bei sich zu führen.
2. Kinder im Alter bis einschließlich 14 Jahren haben nur in Begleitung einer erwachsenen Person Zutritt.

3. Das Anfertigen von Foto-, Audio-, Video- oder sonstigen medialen Aufzeichnungen zur kommerziellen Nutzung - auf dem Arena-Gelände - ist ohne vorherige Zustimmung der MSG ausdrücklich untersagt.
4. Abweichungen von diesen Regelungen können aufgrund von behördlichen Anweisungen erforderlich sein.

§7 Eintrittskontrollen an Spiel- oder Veranstaltungstagen

1. Jede Person ist beim Betreten der Allianz Arena verpflichtet, den Kontroll-, Sicherheits- und Ordnungsdienst, sowie Bediensteten der Polizei und anderer Ordnungsbehörden, die Eintrittskarte oder sonstigen Zugangsberechtigung unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen. Nach dem Zutritt, also nach Durchschreiten der Drehsperren bzw. sonstigen Eingangsterminals sind die Eintrittskarten nicht mehr übertragbar.

Während des Aufenthalts auf dem Arena-Gelände besteht die Vorzeige- und Aushändigungspflicht des jeweiligen Zutrittsberechtigungs nachweises bei entsprechendem Verlangen des Kontroll-, Sicherheits- oder Ordnungsdienstes oder von Bediensteten der Polizei oder anderer Ordnungsbehörden. Eine Begründung des Vorzeigeverlangens ist nicht erforderlich.

Personen, die ihre Zutritts- und Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können, werden vom Kontroll-, Sicherheits- oder Ordnungsdienst oder von Bediensteten der Polizei oder anderer Ordnungsbehörden vom Arena-Gelände verwiesen, Personen, denen durch die MSG, dem DFB, einem Veranstalter, der DFL, der UEFA, der FIFA, und/oder mittels gerichtlicher Entscheidung Hausverbot für das Arena-Gelände erteilt wurde, verirken ihr Aufenthalts- und Zutrittsrecht und sind von Veranstaltungen ausgeschlossen.

Eintrittskarten berechtigen ausschließlich zum Besuch der angegebenen Veranstaltung. Nach Verlassen des Arena-Geländes verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit. Ein eventueller Missbrauch führt zum ersatzlosen Einzug des Tickets (Eintrittskarte), zum sofortigen Verweis vom Arena-Gelände und zieht ggf. rechtliche Schritte nach sich. Nicht autorisierter Tickethandel, egal an welcher Stelle auf dem Arena-Gelände, wird zur Anzeige gebracht.

2. Gegenüber Besuchern/Personen, die aufgrund ihres Verhaltens oder sonstiger Hinweise verdächtig sind, dass
 - a. gegen sie für Sport- oder sonstigen Veranstaltungen ein örtlich- oder bundesweit wirksames Stadionverbot ausgesprochen worden ist,
 - b. sie unter dem Einfluss von Alkohol oder Drogen stehen,
 - c. sie Waffen oder gefährliche Gegenstände im Sinne des §5 Waffengesetzes oder
 - d. sie sonstige nach dieser HBO verbotene Gegenstände (z.B. Pyrotechnik) mit sich führen,

- e. sie in sonstiger Weise die Sicherheit auf dem Arena-Gelände gefährden,
- f. sie unter dem Verdacht auf eine ansteckende Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes oder des Infektionsschutzgesetzes stehen oder
- g. Anzeichen von sicherheitsgefährdenden Krankheiten aufweisen,

werden dem Arena-Gelände verwiesen.

Der Kontroll-, Sicherheits- oder Ordnungsdienst oder die Bediensteten der Polizei oder anderer Ordnungsbehörden sind sowohl bei Eintritt als auch während des Aufenthalts auf dem Arena-Gelände berechtigt, auch durch den Einsatz technischer Mittel, zur Klärung des Sachverhaltes Durchsuchungen an Kleidung und mitgeführten Gegenständen durchzuführen und ggf. verbotene Gegenstände einzuziehen und sicherzustellen. Ebenfalls können Feststellungen zum Alkohol- oder Drogenkonsum getroffen werden. Zur Feststellung eines möglicherweise bestehenden Stadionverbotes wird die Identität durch Einsichtnahme in die Personalien überprüft. Wer eine Kontrolle verweigert, verliert sein Recht auf Zutritt.

Abgenommene Gegenstände werden von den Kontroll-, Sicherheits- oder Ordnungskräften in den dafür vorgesehenen Depots verwahrt und dem berechtigten Besitzer nach Veranstaltungsende auf Verlangen wieder ausgehändigt. Besucher, die in §7 Ziffer 2 genannte Gegenstände nicht abgeben, verlieren ohne Rückerstattung des Eintrittsgeldes ihr Recht auf Zutritt.

- 3. Abweichungen von diesen Regelungen können jederzeit, auch ohne Vorankündigung, aufgrund von behördlichen Anweisungen erforderlich sein.

§8 Nutzung der Anlage - Verhalten auf dem Arena-Gelände

- 1. Das Arena-Gelände darf nur im Rahmen der Aktivitäten genutzt werden, die sich aus den vertraglichen Vereinbarungen mit Veranstaltern, Mietern und sonstigen Nutzern ergeben. Die Nutzung des Arena-Geländes beschränkt sich auf den im jeweiligen Vertrag bzw. der Reservierungsbestätigung festgelegten Personenkreis bzw. auf die festgelegte Personenanzahl und den dort angegebenen Nutzungszweck. Wird diese Personenanzahl – insbesondere bei Veranstaltungen – überschritten, ist die MSG oder ein anderer Hausrechtsinhaber bzw. das von ihm eingesetzte Personal (Kontroll-, Sicherheits- und/oder Ordnungsdienste sowie Bedienstete der Polizei und anderer Ordnungsbehörden) berechtigt, den überzähligen Personen den Zutritt aus Sicherheitsgründen zu verweigern.
- 2. Innerhalb des Arena-Geländes hat sich jede Person zu verhalten, dass keine andere Person geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird.

3. Das Parken von Fahrzeugen und Abstellen von Fahrrädern oder sonstigen Transportmitteln ist nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen sowie auf den zum Arena-Gelände gehörigen Parkhäusern und Parkflächen gestattet. Alle Auf-, Zu- und Abgänge, Feuerwehzufahrten sowie Rettungswege sind uneingeschränkt freizuhalten.
4. Aus Gründen der Sicherheit und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf Anweisung der MSG oder der Kontroll-, Sicherheits- und / oder Ordnungsdienste oder Bedienstete der Polizei und anderer Ordnungsbehörden andere, ggf. auch in anderen Blöcken, Bereichen gelegene Plätze, als auf ihrer Eintrittskarte vermerkt, einzunehmen.
5. Die Verwendung von Telekommunikationshardware, -leitungen, -anschlüssen etc. ist nur nach vorheriger Absprache mit der MSG gegen ein entsprechendes Entgelt gestattet.
6. In der Allianz Arena und auf dem gesamten Arena-Gelände durch Spieler, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und/oder Sponsoren der FC Bayern München AG ausgegebene oder sonst unentgeltlich zur Verfügung gestellte FC BAYERN Produkte (z.B. Schals, Kappen, Trikots, Fahnen etc.) sind grundsätzlich nicht für den geschäftlichen Verkehr (insbesondere nicht zum Verkauf) vorgesehen, es sei denn, es liegt eine entsprechende Autorisierung seitens der FC Bayern München AG vor. Das Vorstehende gilt entsprechend für alle mit der FC Bayern München AG verbundene Unternehmen (§§ 15 ff. AktG.).
7. Das Rauchen innerhalb geschlossener Räumlichkeiten und weiteren Flächen (z.B. Tribünenbereich) ist verboten. Unabhängig davon obliegt es dem jeweiligen Veranstalter, weitere Bereiche als Nichtraucherbereiche festzulegen. Maßgeblich ist die Ergänzung zur HBO in Bezug auf das Rauchen in der Allianz Arena in ihrer jeweils gültigen Fassung.
8. Der Konsum von Cannabis ist auf dem gesamten Arena-Gelände verboten.

§9 Öffnungszeiten

1. Die Allianz Arena darf nur während der jeweils gültigen Öffnungszeiten (siehe allianz-arena.com) betreten werden und ist spätestens zum festgelegten Ende unverzüglich und unaufgefordert zu verlassen.
2. Die für die Öffentlichkeit zugänglichen Bereiche des Arena-Geländes an veranstaltungsfreien Tagen werden von der MSG festgelegt.
3. Die der Öffentlichkeit zugänglichen Bereiche des Arena-Geländes an Veranstaltungstagen, werden vom jeweiligen Veranstalter festgelegt.
4. Die Nutzung des Arena-Geländes außerhalb der Öffnungszeiten bzw. der vertraglich fixierten Nutzungs- / Mietzeit bedarf der schriftlichen Zustimmung durch die MSG.

5. Die MSG behält sich vor, die Allianz Arena und/oder das gesamte Arena-Gelände zum Zwecke von Wartungs- und Reparaturarbeiten oder sonstiger Ereignisse vorübergehend zu schließen. Gegenüber den vertraglichen Nutzern des Arena-Geländes gelten in diesem Fall insoweit die vertraglichen Regelungen. Das Betreten des Arena-Geländes während dieser Zeit ist untersagt.

§10 Räume

1. Umkleieräume, Nassbereiche

- 1.1. Das Betreten der Umkleieräume, der Nassbereiche und daran angeschlossener sonstiger Nebenräume ist nur mit schriftlicher Vereinbarung mit der MSG in der vereinbarten Zeit gestattet. Sämtliche Funktionsräume und deren Einrichtungen sind gemäß ihrer Bestimmung zu nutzen und zu betreten.
- 1.2. Oben genannte Funktionsräume sind stets verschlossen zu halten.

2. Büro- und Nebenräume

Die Nutzung von Büro- und Nebenräumen ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der MSG erlaubt. Die Nutzung technischer Einrichtungen wie Telefone, Computer, Kopierer und Ähnlichem bedarf ebenfalls der Genehmigung der MSG (siehe §8 Ziffer 5).

3. Räume in den Hospitality Bereichen

Das Betreten und die Nutzung der Hospitality Bereiche außerhalb der Veranstaltungstage ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der MSG oder eines von der MSG autorisierten Unternehmens gestattet.

§11 Sauberkeit

Alle Nutzer und Besucher des Arena-Geländes sind verpflichtet, das Arena-Gelände inklusive sämtlicher Grünflächen, Einrichtungen und Gegenstände sorgsam zu behandeln und in sauberem Zustand zu hinterlassen. Beschädigungen sind zu vermeiden und ggfs. umgehend der MSG schriftlich anzuzeigen.

In die Toiletten-, Spülanlagen und Ausgussbecken dürfen keine Abfälle, Asche, schädliche Flüssigkeiten und ähnliches gegossen oder entsorgt werden.

Abfälle sind nur in den jeweiligen dafür vorgesehenen Containern oder Müllbehältnissen zu entsorgen.

Es ist nicht erlaubt, außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder die Anlage in anderer Weise, insbesondere durch Wegwerfen von Sachen zu verunreinigen. Bei Zuwiderhandlung wird ein Bußgeld fällig, siehe §3, Abs. 2.

§12 Werbung und Dekoration

1. Werbemaßnahmen gleich welcher Art, das Anbringen von Dekorationen und sonstigen Gegenständen sind auf dem Arena-Gelände (gem. Definition in § 1 Nr. 1 der HBO) grundsätzlich untersagt, wenn sie nicht:
 - a. Aufgrund vertraglicher Vereinbarungen der MSG zulässig sind und im Rahmen dieser Vereinbarung eine Pflicht zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes nach Beendigung des Vertrages besteht bzw. durch schriftliche Genehmigung der MSG im Einzelfall gestattet wurde.
 - b. Werbemaßnahmen sind auch solche Maßnahmen, die nicht gegen Zahlung eines gesonderten Entgelts erfolgen, sondern – aus welchen Gründen auch immer – der Bewerbung eines Unternehmens, einer Marke, einer Dienstleistung oder einer Organisation dienen.
 - c. Die MSG oder der Kontroll-, Sicherheits- und / oder Ordnungsdienst der MSG können Werbemaßnahmen unterbinden und gegebenenfalls verwendetes Werbematerial sicherstellen.
2. Das Verteilen von Flugzetteln, Werbematerial, Zeitschriften und Ähnlichem auf dem gesamten Arena-Gelände ist unbeachtet der sonstigen behördlichen Vorschriften ausschließlich nach Bewilligung des Veranstalters bzw. an Nicht-Veranstaltungstagen, durch die MSG, gestattet.
3. Dekorationen und sonstige Gegenstände, die im Rahmen von Veranstaltungen zulässigerweise angebracht wurden, sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Das Einschlagen von Nägeln, Haken, usw. sowie das Bekleben und Bemalen von Böden, Wänden, Decken und Mobiliar sind grundsätzlich untersagt.

§13 Verkauf von Waren, Dienstleistungen, Speisen und Getränken

Das Feilbieten und der Verkauf von Waren und Dienstleistungen aller Art, das Verteilen von Drucksachen oder die Durchführung von Sammlungen sowie das Aufstellen von Buden, Ständen und dergleichen ist auf dem Arena-Gelände strikt untersagt, es sei

denn, eine vertragliche Vereinbarung oder Genehmigung durch die MSG und/oder ggf. eine erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigung liegen vor.

Die Bewirtung von Nutzern und Besuchern ist ausschließlich über den von der MSG autorisierten Dienstleister gestattet. Ausgenommen hiervon ist die Ausgabe von Speisen und Getränke aus Sponsoringaktivitäten der Veranstalter.

§14 Haftung

1. Die Haftung der MSG und ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich welcher Art, ist mit Ausnahme von Personenschäden bzw. in den gesetzlich vorgesehenen Fällen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
2. Im Fall einer leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) ist die Haftung auf bei Anerkennung der HBO vorhersehbare, vertragstypische Schäden begrenzt.
3. Bei einer leicht fahrlässigen Verletzung von Nebenpflichten, die keine wesentlichen Vertragspflichten sind, haftet die MSG nicht.
4. Die MSG bzw. der jeweilige Inhaber des Hausrechts übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Besucher, Nutzer, deren Beauftragte oder sonstige Dritte verursacht werden.
5. Die MSG haftet nicht für den Verlust von Gegenständen.
6. Besucher haften nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Eltern haften für ihre Kinder.

§15 Fundstücke

Fundstücke sind am Schalter in der Welcome Zone West in Ebene 0 oder beim zuständigen Ordnungsdienst abzugeben.

§16 Abstellflächen

Flächen auf dem Arena-Gelände dürfen nicht für Abstellzwecke verwendet werden, es sei denn, eine Genehmigung der MSG liegt vor.

§17 Fluchtwege und Fluchttüren

Fluchtwege und Türen dürfen nicht verstellt, verkeilt bzw. festgestellt oder in irgendeiner Weise in ihrer Funktion verändert werden. Alle Fluchtwege sind immer freizuhalten, Fluchttüren dürfen nur im Notfall geöffnet werden.

§18 Befahren der Anlage

1. Das Befahren des Arena-Geländes ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der MSG gestattet. Insbesondere die Esplanade und die Zuschauerumläufe sind keine Fahrstraßen.
2. Während den Veranstaltungen auf dem Arena-Gelände ist der Fahrverkehr, auf den für die Besucher vorgesehenen Verkehrswegen nur in Ausnahmefällen zum Be- und Entladen gestattet. Eine schriftliche Genehmigung kann nur die MSG erteilen. Ausgenommen davon sind Polizei-, Sanitäts- und Feuerwehrfahrzeuge im Einsatz oder während der Bereitschaft.
3. Eine Einfahrtsgenehmigung in den Sicherheitsbereich der Allianz Arena an veranstaltungsfreien Tagen kann nur die MSG, an Veranstaltungstagen nur der jeweilige Veranstalter erteilen.
4. Das Befahren von Sport-, Grün- und Rasenflächen ist verboten, es sei denn, es besteht eine schriftliche Ausnahmegenehmigung der MSG oder bei Gefahr in Verzug.
5. Das Abstellen und das Parken von Fahrzeugen darf nur auf den dafür vorgesehenen und ausgeschilderten bzw. zugewiesenen Parkflächen erfolgen. Auf Straßen und Wegen gilt ein grundsätzliches Parkverbot.
6. Verkehrswidrig abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.
7. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Festlegungen haben den Entzug der Einfahrtsgenehmigung zur Folge. Im Wiederholungsfall wird gegen den Fahrzeugführer/ -halter Hausverbot erteilt bzw. Anzeige erstattet.
8. Die MSG und die Veranstalter behalten sich jederzeit die Festlegung von Sonderregelungen vor.

§19 Parkhäuser, PKW- und Busparkplätze

Bei Nutzung aller ausgewiesenen Stellplätzen in den Parkhäusern und den sonstigen Fahrzeugstellflächen verpflichten sich die Nutzer zur Einhaltung der nachfolgend auszugsweise aufgeführten bzw. vor Ort ausgehängten Allgemeinen Einstellbedingungen:

§20 Datenschutz

1. Videoüberwachung

Auf dem unter § 1 definierten Arena-Gelände, kommt eine Videoüberwachungsanlage zum Einsatz.

Es wird auf die gesonderte Beschilderung und die gesonderten Informationen unter www.allianz-arena.com/de/datenschutz-videoueberwachung verwiesen.

2. generelle Hinweise zum Datenschutz

Im Folgenden finden Sie die Informationen gemäß Art. 13 DSGVO:

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen:

Allianz Arena München Stadion GmbH (MSG)
vertreten durch den Geschäftsführer
Franz-Beckenbauer-Platz 5
80939 München
Telefon 089/2005-0

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

Postanschrift:
Allianz Arena München GmbH
z. Hd. Des Datenschutzbeauftragten
Franz-Beckenbauer-Platz 5
80939 München
E-Mail: datenschutz@allianz-arena.com

Verarbeitungszwecke und Rechtsgrundlage:

Die Verarbeitung erfolgt zum Zweck der Durchsetzung des Hausrechts, dem Objektschutz und der allgemeinen Sicherheit auf dem Gelände sowie zu journalistischen bzw. kommerziellen Zwecken (MSG, FCB.tv, FCB channel, etc.). Die Verarbeitung der Daten erfolgt nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO.

Datenkategorien und Datenherkunft:

Wir verarbeiten folgende Kategorien von Daten, die wir vom Betroffenen selbst erhalten oder von uns selbst erhoben wurden:

- Bild-/Filmaufnahmen auf dem Arena-Gelände, innerhalb von Gebäuden, den Parkhäusern und insbesondere im Stadioninnenraum
- sowie ggf. weitere Daten, welche für die Kontaktaufnahme im Rahmen eines konkreten Anliegens (Anfrage) erforderlich sind.

Empfänger:

Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten kann ggfs. innerhalb der MSG oder beim Veranstalter stattfinden (z.B. zuständige Fachabteilung, Poststelle, etc.).

Dauer der Speicherung:

Die Dauer der Speicherung ist abhängig vom jeweiligen Zweck der Datenerhebung und wird zweckgebunden festgelegt.

Widerspruchsrecht:

Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die zukünftige Verarbeitung ihrer betreffenden personenbezogenen Daten, die aufgrund von [Artikel 6](#) Absatz 1 lit. f DSGVO erfolgt, Widerspruch einzulegen.

Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde:

Die betroffene Person hat gemäß Art. 77 EU-DSGVO das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn sie der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt.

Die Erhebung, Speicherung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Rahmen des Einstellvorgangs, insbesondere der Einsatz von optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung und Kennzeichenerkennung) erfolgt nach Prüfung durch den zuständigen Datenschutzbeauftragten sowie im Einklang mit der Datenschutzgrundverordnung (DSG).

Die betroffene Person kann sich bei Fragen zum Datenschutz sowie insbesondere zur Geltendmachung der nachfolgend aufgeführten datenschutzrechtlichen Rechte an den Datenschutzbeauftragten der Allianz Arena unter Allianz Arena München Stadion GmbH, Datenschutz, Franz-Beckenbauer-Platz 5 , 81939 München, E-Mail datenschutz@allianz-arena.com wenden:

Die betroffene Person kann

- (a) Auskunft über die gespeicherten personenbezogenen Daten,
- (b) die Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung sowie
- (c) die Übermittlung ihrer gespeicherten personenbezogenen Daten verlangen,
- (d) der weiteren Verarbeitung widersprechen,
- (e) die Bereitstellung ihrer personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format verlangen sowie (f) die erteilte Einwilligung widerrufen. Außerdem kann die betroffene Person Beschwerde bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde einlegen.

Die Postanschrift der für die MSG zuständigen Aufsichtsbehörde lautet:

BayLDA Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht, Postfach 1349, 91504 Ansbach, Deutschland

§21 Recht am eigenen Bild

Alle Personen, die das Arena-Gelände betreten, willigen unwiderruflich für alle gegenwärtigen und zukünftigen Medien in die unentgeltliche Verwendung ihres Bildes und ihrer Stimme für Fotografien, Live-Übertragungen, Sendungen und/oder Aufzeichnungen von Bild und/oder Ton ein, die von der MSG, dem Veranstalter oder dessen Beauftragten in Zusammenhang mit dem Stadionbesuch oder der Veranstaltung erstellt werden.

§22 Schlussbestimmung

1. Diese HBO tritt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.
2. Rechtsmittel gegen einzelne Maßnahmen aus dieser HBO sind, soweit andere rechtliche Grundlagen dem nicht entgegenstehen, ausgeschlossen.
3. Diese HBO kann von Seiten der MSG jederzeit und ohne Angabe einer Begründung geändert oder ergänzt werden. Jede neue Version dieser Hausordnung ersetzt automatisch jede ältere Ausgabe und setzt jene damit vollständig außer Kraft.

Version 4.0 | Mai 2025